

RS Vwgh 2006/7/6 2003/15/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2006

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/14/0112 E 29. April 2003 RS 2

Stammrechtssatz

Die Gewinnrealisierung tritt mit Erbringung der Leistung ein. Bei Dauerschuldverhältnissen erfolgt sie pro rata temporis; die Gewinne werden bei solchen durch kontinuierliche Leistungserbringung gekennzeichneten Vertragsverhältnissen laufend nach Maßgabe der Leistungserbringung realisiert und sind daher jedenfalls zum jeweiligen Bilanzstichtag auszuweisen (Hinweis E 18.1.1994, 90/14/0124, VwSlg 6855 F/1994).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003150123.X02

Im RIS seit

17.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at